



## VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Völkermarkt vom 20. Dezember 2023, Zahl: 810-0/A/5259/2023 XIII, mit der **Wasserbezugs- und Wasserzählergebühren** ausgeschrieben werden

Gemäß der §§ 23 und 24 des Gemeindewasserversorgungsgesetzes 1997 – KGWVG, LGBl. Nr. 107/1997, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 36/2022, wird verordnet:

### § 1 Ausschreibung

- (1) Für die Inanspruchnahme der Gemeindewasserversorgungsanlage **Völkermarkt** wird eine Wasserbezugsgebühr (Benützungsgebühr) ausgeschrieben.

### § 2 Gegenstand der Abgabe

- (1) Für die tatsächliche Inanspruchnahme der Gemeindewasserversorgungsanlage sind eine Benützungsgebühr und eine Zählergebühr zu entrichten.

### § 3 Höhe der Abgabe

- (1) Die Wasserbezugsgebühr ist aufgrund des tatsächlichen Wasserverbrauches mittels eines Wasserzählers zu ermitteln.
- (2) Die Höhe der Wasserbezugsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung des zuletzt ermittelten Wasserverbrauches eines Jahres (Ablesezeitraum) in Kubikmeter mit dem Gebührensatz.
- (3) Der Gebührensatz beträgt Euro **1,90**, einschließlich 10 % Umsatzsteuer.
- (4) Die Wasserzählergebühr beträgt für Zähler der Größe

- bis 7 m<sup>3</sup>/h.....€ 10,00
- über 7 bis 20 m<sup>3</sup>/h .....€ 20,00
- über 20 m<sup>3</sup>/h.....€ 69,00

(Eurobeträge jeweils inklusive 10 % Umsatzsteuer)

### § 4 Bauwasser

- (1) Bei Bauführungen, bei denen der Wasserverbrauch nicht mittels eines Wasserzählers ermittelt wird, sind die Wasserbezugsgebühren in der Weise zu pauschalieren, dass pro Bewertungseinheit nach dem Gemeindewasserversorgungsgesetz und angefangenem Kalenderjahr (gerechnet ab tatsächlicher Herstellung des Wasseranschlusses) eine pauschalierte Wasserbezugsgebühr von EUR 50,00 (inklusive 10% Umsatzsteuer) vorgeschrieben wird.

**§ 5**  
**Abgabenschuldner**

- (1) Zur Entrichtung der Wasserbezugsgebühr ist der Eigentümer des an die Gemeindefwasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstückes verpflichtet.
- (2) Befindet sich auf einem Grundstück eine bauliche Anlage, die im Eigentum einer vom Grundeigentümer verschiedenen Person steht, so ist der Eigentümer der baulichen Anlage zur Entrichtung der Wasserbezugsgebühr für diese bauliche Anlage verpflichtet.

**§ 6**  
**Festsetzung der Abgabe**

- (1) Die Wasserbezugsgebühr ist jeweils jährlich festzusetzen und zu je einem Viertel des Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.

**§ 7**  
**Wirksamkeitsbeginn**

- (1) Diese Verordnung tritt mit 01. Jänner 2024 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Völkermarkt vom 21. Dezember 2022, Zahl: W-850-4/D/19699/2022 XIII, außer Kraft.
- (3) Elektronisch kundgemacht am 21. Dezember 2023.

Der Bürgermeister:

Markus Lakounigg, MBA